



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

(geb. 1979),

- Kläger -

bevollmächtigt:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5182641-438

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses (Z 3),
Promenade 27, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 14. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Lehner

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 17. Oktober 2008
am 17. Oktober 2008**

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die am 1979 in Arbil geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige, turkmenischer Volkszugehörigkeit und verheiratet mit ., geboren am 1975 in Bagdad.

Sie beantragte am 27. September 2005 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung am 4. Oktober 2005 gab die Klägerin an, sie habe im Jahre 2004 bei der Deutschen Botschaft in Ankara einen Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung gestellt. Ihr Ehemann lebe in Deutschland. Dieser Antrag sei jedoch abgelehnt worden. Im Irak habe sie zuletzt in Arbil gewohnt bei ihren Eltern und zusammen mit einer Schwester. Am 15. September 2005 habe ihr Vater sie zur Grenze gebracht und dort sei sie mit einem Bus nach Istanbul gefahren.

Ihren Mann habe sie in Arbil geheiratet (religiös und standesamtlich), die Heiratsurkunde befinde sich zu Hause in Arbil.

Sie habe bis 1996 Schulen in Arbil besucht und ab 1998 bis 2002 Sportpädagogik an der Universität in Arbil studiert und ab Ende 2002 ein Jahr lang an einer Schule als Sportpädagogin gearbeitet.

Zu den Ausreisegründen befragt gab sie an, ihr Vater sei von 1995 bis 1997 Vorsitzender der irakisch-turkmenischen Lehrgewerkschaft gewesen. Im Jahre 1996 seien sich die Kurden mit

Saddam einig gewesen und deshalb seien damals die Turkmenen verfolgt worden. Einige prominente Personen seien getötet worden, ihre Familie sei damals in die Türkei geflohen. Ihr Cousin sei von den Kurden festgenommen und gefoltert worden. Danach seien sie in den Irak zurückgekehrt und es habe Versprechungen gegeben, dass sich die Situation für die Turkmenen bessern werde. Sie habe aber ständig Probleme gehabt, zum Beispiel auch im Studium. Als Turkmenin habe sie etwa im Jahre 2000 bei der Wahl zur Studentenvertretung kandidiert. Ihr sei gedroht worden, wenn sie dies mache, würde sie vergewaltigt werden. Sie habe auch nicht an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Sie sei von den Kurden ständig erniedrigt worden, auch von ihrem letzten Schulleiter. Es habe Vorwürfe gegen die Turkmenen gegeben. Ständig habe sie Anrufe erhalten, dass sie sich bei der kurdischen Partei anmelden solle. Sie habe lange gewartet, dass sich eine Möglichkeit biete, sich legal zu ihrem in Deutschland lebenden Ehemann zu begeben. Sie habe es jetzt nicht länger ausgehalten. Von den Stadtherrschern werde sie unter Druck gesetzt. Sie sei zum Beispiel eine sehr gute 100-m-Läuferin gewesen, habe aber nicht an Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Auch an Schachwettbewerben habe sie nicht teilnehmen dürfen, es sei gesagt worden, wenn sie das tue, repräsentiere sie die Turkmenen. Alle Turkmenen seien da gleich behandelt worden. Momentan sei die Lage der Turkmenen im Irak besonders schlimm. Egal wo sie lebten, beispielsweise in Talafar, Tuz, Kerkuk und Arbil würden sie mit dem Argument, dass sie Terroristen seien und Widerstand leisteten, getötet.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 2006 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats zu verlassen, andernfalls sie in den Irak abgeschoben werde. Der Bescheid wurde der Klägerin am 30. Juni 2006 durch Niederlegung zugestellt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach vom 11. Juli 2006, eingegangen am Folgetag mit den Anträgen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 2006 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen.

3. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt beantragte,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin persönlich erschienen ohne ihren Bevollmächtigten, der ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen worden war. Sie gab an, die Vollmacht für ihren Bevollmächtigten bestehe weiterhin. Ihre Heimat habe sie verlassen, da sie bis zuletzt an ihrer Arbeitsstelle diskriminiert worden sei. Sie sei ohne Kündigung ausgereist. Die Diskriminierung habe sich auf die Beteiligung an den Wahlen zur Schüler- und Studentenvertretung bezogen, außerdem habe sie bei manchen Sportarten nicht mitmachen dürfen, als Turkmenin. Auch habe sie zwar gute Noten gehabt und sei bereit gewesen, den Master-Grad zu erwerben, als Turkmenin sei dies aber nicht möglich gewesen.

Auf Frage des Gerichts nach dem Grund der Verehelichung in der Türkei gab die Klägerin an, ihr Mann habe in Deutschland gelebt und sie selbst in Arbil. Da ihr Mann nicht in den Irak habe einreisen können, hätten sie sich zur Verehelichung in Ankara getroffen.

Die Klägerin weist ergänzend darauf hin, dass ihr Vater von 1995 bis 1997 Lehrer im Irak gewesen sei und in einer turkmenischen Partei tätig war und insgesamt 19 Schulen für turkmenische Kinder gegründet habe.

Die Klägerin wiederholte die Anträge aus dem Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 11. Juli 2006.

Abschließend gibt die Klägerin an, es sei in ihrer Heimat so üblich gewesen, dass man der kurdischen Partei beitrete und in ihrem Namen habe man dann auch z.B. Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten. Sie habe sich immer geweigert, dies zu tun und sei deshalb in ihrem Beruf benachteiligt worden.

Am Ende der mündlichen Verhandlung erging der Beschluss, eine Entscheidung wird zugestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogene Asylakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 2006 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Das Bundesamt hat zu Recht den Antrag der Klägerin auf die Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt unter Hinweis auf § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Sie hat bei der Anhörung am 4. Oktober 2005 angegeben, sie sei von der Grenze des Irak aus mit dem Bus nach Istanbul gefahren und von dort aus mit einem Lkw nach Deutschland bis in die Nähe von Nürnberg. Damit ist sie über einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. der Anlage I zum Asylverfahrensgesetz eingereist und kann sich nicht auf ein Asylrecht im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG berufen.

Das Bundesamt hat auch zu Recht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Verfolgung kann dabei ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren. Die Klägerin hat ihre Heimat nicht wegen politischer Verfolgung verlassen und muss auch bei einer Rückkehr nicht mit politischer Verfolgung rechnen.

Die Klägerin hat im Verfahren mitgeteilt, dass ihre gesamte Verwandtschaft im Irak lebe, überwiegend in Arbil. Sie hat auch bis zu ihrer Ausreise in ihrem Beruf als Sportlehrerin gearbeitet und hat die von ihr behaupteten Diskriminierungen und Beeinträchtigungen nicht zum Anlass genommen, von sich aus ihre Berufstätigkeit zu kündigen. Die von der Klägerin berichteten Beeinträchtigungen erfüllen weder von der Art noch von der Intensität her die Anforderungen an eine politische Verfolgung. Wenn die Klägerin berichtet, sie habe nicht an sportlichen Veranstaltungen als Turkmenin teilnehmen dürfen, zeigt dies einerseits, dass die Klägerin in ihrer Heimat Beeinträchtigungen ausgesetzt war, die aber andererseits in ihrer Intensität nach keine aus-

grenzende Verfolgung dargestellt haben, da in wesentlichen Lebensbereichen wie der Berufsausübung keine Verfolgung stattgefunden hat. Die Klägerin hat seit 1996 Schulen in Arbil besucht und von 1998 bis zum Jahre 2002 Sportpädagogik an der Universität in Arbil studiert und ab Ende des Jahres 2002 ein Jahr lang an einer Schule als Sportpädagogin gearbeitet. Die Klägerin mag im Verlaufe ihrer Ausbildung zwar wegen ihrer Volkszugehörigkeit Beeinträchtigungen ausgesetzt gewesen sein. Von einer an asylerberhebliche Merkmale anknüpfenden, zielgerichteten politischen Verfolgung, die die Klägerin gesellschaftlich ausgegrenzt hat, kann aber nicht die Rede sein.

Der Klägerin war es auch möglich, ihren Mann in Arbil religiös und standesamtlich zu heiraten. Dies hat sie entgegen ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung bei der Anhörung am 4. Oktober 2005 plausibel vorgetragen. Die hat nämlich angegeben, sie hätten zunächst in Arbil geheiratet, da Leute aber gesagt hätten, dass die Heirat im Ausland nicht anerkannt werde, seien sie in die Türkei gefahren und hätten dort erneut geheiratet. Auch die Tatsache, dass die gesamte Verwandtschaft der Klägerin nach wie vor im Irak lebt, überwiegend in Arbil, deutet darauf hin, dass die Klägerin auch bei einer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen nicht zu befürchten hat. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2007 ist die Sicherheitslage in den unter autonomer kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten des Nordirak (Provinzen Arbil, Sulaymania und Dahuk) besser als in Bagdad oder in den Hochburgen der Aufständischen. Die Wahrscheinlichkeit durch Anschläge getötet zu werden ist geringer. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass auf Grund des beabsichtigten Referendums über die Zugehörigkeit der Stadt und Provinz Kirkuk zur autonomen Region Kurdistan-Irak die ethnischen Spannungen zwischen Kurden, Arabern und Turkmenen erheblich verschärft worden seien. Auch soll in der Stadt und der Region Kirkuk eine Zwangskurdisierung stattfinden durch die Ansiedlung von bis zu 200.000 kurdischen Neubürgern und Repräsentanten der arabischen und turkmenischen Bevölkerungsteile klagen darüber, dass sie aus der Region systematisch vertrieben werden sollen, um für das für Ende 2007 geplante Referendum eine pro-kurdische Mehrheit in der Provinz sicher zu stellen. Trotzdem weist der Lagebericht darauf hin, dass insgesamt Minderheiten in der Region Kurdistan-Irak etwas besser vor Gewalt und Verfolgung geschützt seien, als in den übrigen Landesteilen. Da die Klägerin nicht aus der Stadt oder Provinz Kirkuk stammt, sondern aus Arbil, ist sie von dieser Entwicklung nicht unmittelbar betroffen. Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und nimmt Bezug auf die Begründung im Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 2006 bezüglich § 60 Abs. 1 AufenthG.

Mit Klageschrift vom 11. Juli 2006 hat die Klägerin außerdem beantragen lassen, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG besteht. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung, ob der Klägerin der begehrte Abschiebungsschutz zusteht ist die neue, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung Aufenthalts- und Asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I 2007, 1970) am 28. August 2007 geltende Rechtslage. Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG hat das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung abzustellen. Das neueingefügte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG stellt dabei einen eigenständigen, vorrangig vor den sonstigen Herkunftsland bezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverboten Streitgegenstand dar. Nach dieser Vorschrift ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Dabei ist nach Satz 3 der Vorschrift zu berücksichtigen, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen ist und damit kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG begründen kann.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor. Nach den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismitteln kann weder davon ausgegangen werden, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in ihre Heimat eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, noch dass sie im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts erheblichen individuellen Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2007 ist die Sicherheitslage im Irak verheerend, es gibt offene, bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionen, jedoch ist die Sicherheitslage in der autonomen Region Kurdistan-Irak besser als in den übrigen Landesteilen. Allerdings kommt es auch im Nordirak vermehrt zu Anschlägen. Die Klägerin ist davon jedoch ebenso betroffen, wie die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe der sie angehört. Eine individuelle und konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann bei einer Rückkehr der Klägerin nicht angenommen werden. Nicht in Übereinstimmung mit der Erkenntnislage des Gerichts steht auch die Behauptung, dass momentan die Turkmenen, egal wo sie lebten mit dem Argument, dass

sie Terroristen seien und Widerstand leisteten, getötet würden. Zutreffend erscheint allerdings zu sein, dass die im kurdischen Gebiet lebenden Turkmenen von allen Seiten instrumentalisiert und unter Druck gesetzt werden. Dabei gehen die Verfolgungshandlungen in erster Linie von kurdischer Seite aus (Stellungnahme des UNHCR vom 26.7.2007 an Rechtsanwalt Thon, Dresden). Art und Intensität dieser Instrumentalisierung führt nach der Überzeugung des Gerichts aber nicht zu einer erheblichen, individuellen Gefährdung für Leib oder Leben der Klägerin. Es handelt sich hierbei vielmehr ebenfalls um Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der die Klägerin angehört allgemein ausgesetzt ist. Das Gericht berücksichtigt dabei auch, dass sich die Sicherheitslage im Irak inzwischen landesweit, also auch im Zentralirak deutlich verbessert hat.

Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG liegen ebenso nicht vor.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 2006 ist daher rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben